

Mietpreise - Motorrad

Marke	Modell	Kategorie	1-4 Tage	Weekend 2,5 Tage	Depot CHF
			Preis/Tag	Freitag 17 Uhr - Sonntag 20 Uhr	
Royal Enfield	Classic 500	A - 35 KW	CHF 150.-	CHF 300.-	CHF 1000.-
Royal Enfield	Himalayan	A - 35 KW	CHF 140.-	CHF 280.-	CHF 1000.-

Mietpreise - ATV

Marke	Modell	Kategorie	1-4 Tage	Weekend 2,5 Tage	Depot CHF
			Preis/Tag	Freitag 17 Uhr - Sonntag 20 Uhr	
CF Moto	CForce 550	B	CHF 190.-	CHF 500.-	CHF 1000.-

Allgemeine Mietbedingungen

- Pro Tag sind 300 Kilometer und Haftpflicht-Versicherung im Mietpreis inbegriffen (Vollkasko wird zusätzlich empfohlen), Mehrkilometer werden mit CHF –.40 pro Kilometer verrechnet, Minderkilometer verfallen.
- Das Depot und der voraussichtliche Mietpreis sind im Voraus zu bezahlen. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Tag. Das Depot kann in Bar oder mit einer Kreditkarte (Visa, Mastercard oder American Express) hinterlegt werden; keine Postcard oder Maestro Karte.
- Die Benzinkosten gehen zu Lasten des Mieters, der Tank ist voll bei der Übergabe und Rückgabe, Achtung Oktanzahl beachten!
- Die Übernahme des Mietmotorrades ist nur während den Geschäftsöffnungszeiten möglich; die Rückgabe nach vorheriger Absprache auch ausserhalb der Öffnungszeiten.
Unser Gebäude ist videoüberwacht. Somit kann der Zeitpunkt der Rückgabe nachvollzogen werden.
- Gültiger Führer- oder Lernfahrausweis ist zwingend vorzuweisen.
Die Vertragsbedingungen auf dem Mietvertrag gelten als verbindliche Vertragsgrundlage.
- Reservationen können Sie telefonisch unter der Direktwahlnummer 071 648 28 06 vornehmen.
- Beim Kauf eines neuen Motorrades werden wir Ihnen die bereits bezahlte Miete von einem Tag anrechnen.
- Die Vignette befindet sich unter dem Sattel , linkes Fach oder am linken Gabelholm.

- Bei übermässiger Verschmutzung des Motorrades wird die Reinigung mit CHF 30.– verrechnet.
- Für das Mietfahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung nur, wenn vereinbart. Die Selbstbehalte oder Schadensumme für die Vollkasko- und Haftpflichtversicherung sind in jedem Fall vom Mieter selber zu tragen. Eine Unfallversicherung für Fahrer und Beifahrer besteht ausdrücklich nicht. Dies ist Sache der Mietpartei.
- Bei Mietfahrten ins Ausland muss zwingend eine Vollkaskoversicherung bei uns abgeschlossen werden.
- Der Unterzeichnende bestätigt mit seiner Unterschrift, dass JB Töffhandel GmbH seine Daten für Marketingzwecke verwenden kann. Die Daten bleiben im Besitz von JB Töffhandel GmbH und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Versicherung

Die Motorräder sind Haftpflicht versichert, zusätzlich kann eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden. Bei Mietfahrten ins Ausland muss eine Vollkasko-Versicherung abgeschlossen werden.

Tarife Vollkasko: 1 Tag: CHF 30.–, 2 Tage: CHF 50.–, je weiterer Tag: CHF 10.– zusätzlich.

2 Wochen CHF 150.–, 4 Wochen CHF 250.–.

Motorradhaftpflichtversicherung: Selbstbehalt bei einem Haftpflichtschaden, CHF 1000.-

(Haftpflichtversicherung deckt lediglich Schäden gegenüber Drittpersonen).

Vollkaskoversicherung: Alle Lenker Selbstbehalt CHF 1000.–

Motorrad Kategorien

A 35 kW max. 35 kW/47.6 PS ab 18 J.

A nach 2 Jahren A beschränkt (mit Prüfung) oder ab 25 Jahren Direkteinstieg möglich

Optional bei Himalayan:Seitenkoffer 10.-/ TC- Topcase 10.-/ TR- Tankrucksack 10.-/ HT- Hecktasche 10.-

Öffnungszeiten

Montag–Freitag 8.00–12.00 Uhr – 13.30–18.30 Uhr

Samstag 9.00–16.00 Uhr Sonntag ganzer Tag geschlossen

1. Beginn und Ende der Miete

Alle Mieten beginnen und enden im Domizil der Vermietfirma. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermietfirma sofort zu benachrichtigen. Wird das Mietfahrzeug nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter für jede weitere angebrochene Stunde eine Stundenmiete zum Grundtarif in Rechnung gestellt. Bei Absagen von vereinbarten Mieten am Tag des Mietbeginns schuldet der Mieter der Vermietfirma die volle Miete als Entschädigung. Die Vermietfirma hat ausserdem jederzeit das Recht den Mietvertrag vorzeitig und ohne Begründung aufzulösen.

2. Fahrzeugrückgaben

Neben der normalen Rückgabe während unseren Öffnungszeiten kann nach Absprache das Fahrzeug auch ausserhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden. Das Fahrzeug muss in gereinigtem und vollgetanktem Zustand

zurückgegeben werden.

3. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges

Zum Führen des Mietfahrzeuges ist berechtigt, wer als Mieter desselben im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises ist und vor Antritt der Fahrt dem Vermieter als Fahrer angegeben wird. Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt auszuführen, den Fahrzeuge an Dritte zu vermieten oder Abschlepp- und Lernfahrten auszuführen. Ebenso ist das Führen des Mietfahrzeuges auf Renn- oder Rallye-Pisten, im Gelände etc. in jeglicher Form untersagt.

4. Fahrtraining

Der Mieter und allfällige weitere Fahrer sind verpflichtet, eine ½ stündige Fahrzeugeinführung zu absolvieren oder den Nachweis über eine solche Einführung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, zu erbringen. Die Einführung wird nicht an die Mietdauer angerechnet.

5. Verkehrsverletzungen

Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeder Art sowie Überschreitungen von Parkzeiten usw. durch ihn oder eine durch ihn ermächtigte Drittperson voll verantwortlich.

6. Mietfahrzeuge

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug wird in fahrbereitem und kontrolliertem Zustand abgegeben; Kühlwasser, Treibstoff und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet, Wasser- und Öl-Niveau sowie Pneudruck zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Das Mietfahrzeug ist mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

7. Pflichten bei Unfall

Der Mieter / Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermietfirma und der Polizei, ferner für die Anfertigung des Europäischen Unfallprotokolls und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermietfirma ohne Belang. JB Töffhandel GmbH haftet nicht für Folgeschäden und -kosten.

8. Versicherungen

7.1. Haftpflicht

Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen

Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder Fahrer des Mietfahrzeuges für Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Mietfahrzeuges verursacht werden. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters (Neulenker CHF 1500.-). Bei grobfahrlässigem Verhalten des Fahrers wird dieser der Versicherung gegenüber regresspflichtig. Der Selbstbehalt kann nicht ausgeschlossen werden.

7.2. Haftung

Eine Haftung der Vermietfirma wird für sämtliche Schäden wegbedungen.

7.3. Kasko

Es besteht eine Kaskoversicherung zur Deckung sämtlicher Schäden (Karosserie und Chassis) am Mietfahrzeug. Pro Schadenfall gehen CHF 1'000.- Selbstbehalt zu Lasten des Mieters, für Junglenker unter 25 Jahren beträgt der Selbstbehalt CHF 1500.-. Besteht seitens der Versicherung nur teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Unfalls sowie bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit entfallen jegliche Haftungsbeschränkungen und Selbstbehalt-Ausschlüsse.

9. Beschädigung und Verlust des Mietfahrzeuges

Der Mieter / Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des gemieteten Fahrzeuges voll haftbar. Bei Diebstahl des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, einen offiziellen Polizei-Rapport erstellen zu lassen sowie sofort die Vermietfirma zu informieren.

10. Reparaturen

Der Mieter / Fahrer erklärt durch seine Unterschrift, dass das Fahrzeug beim Mietantritt von ihm geprüft und In Ordnung befunden wurde. Bei Stillschweigen wird angenommen, das Mietfahrzeug befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Er trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, die während der Dauer der Miete eintreten. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Hingegen ist er für Reparaturkosten verantwortlich, welche durch Unkenntnis und Missachtung entstehen, indem der Mieter weiterfährt und der Schaden dadurch grösser wird. Notwendige Reparaturen sind durch eine von der Vermietfirma bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermietfirma dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietfahrzeug nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter / Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermietfirma zu verlangen. Der Mieter / Fahrer zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Vermietfirma pro Tag eine

Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete zum Grundtarif für den Betriebsausfall. Bei Totalschaden werden mindestens 10 Tage Betriebsausfall in Rechnung gestellt, die vom Vermieter nicht nachgewiesen werden müssen.

11. Pannenhilfe

Als erster ist der Vermieter zu informieren – dieser gibt dann weitere Instruktionen.

12. Haftung der Vermietfirma

Die Vermietfirma haftet weder dem Mieter / Fahrer noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermietfirma für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter / Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgend ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht. Ebenfalls haftet der Vermieter nicht für den Verlust von oder Schäden am Eigentum des Mieters (oder an irgendeiner Person), das (oder die) in oder auf dem Fahrzeug belassen, deponiert oder transportiert wird, weder während der Dauer der Miete noch bei der Rückgabe des Fahrzeuges. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter im Falle solchen Verlustes oder Schadens und erklärt sich einverstanden, dass der Vermieter weder haftbar noch in irgendeiner Weise ersatzpflichtig ist. Der Mieter haftet für Schäden am Mietfahrzeug, die durch kriegerische Ereignisse, bürgerliche Unruhen oder Naturkatastrophen entstehen

13. Kautio

Die Kautio richtet sich nach dem jeweiligen gültigen Miettarif, welcher einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und dessen Miet- und Versicherungsbedingungen darstellt. Die Kautio haftet für alle Ansprüche aus Unfall, Reparatur, Mietbetrag, Miet- bzw. Betriebsausfall und für alle Umtriebe, die aus einem Schadenfall für den Vermieter entstehen, und überhaupt für jeglichen Anspruch des Vermieters gegenüber dem Mieter.

14. Einreiseverbot

Fahrten ins oder Im Ausland bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vermieter.

15. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass das Mietfahrzeug in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermietfirma das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Sofern möglich stellt die Vermietfirma dem Mieter / Fahrer ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter / Fahrer kann die Vermietfirma den ihr erwachsenen Schaden ohne

weiteres mit der geleisteten Kautio n verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

16. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

17. Gerichtsstand

Handelt es sich beim vorliegenden Vertrag um einen Konsumentenvertrag, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Gerichtsstandesgesetz (GeStG). In den übrigen Fällen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, statt dessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Mieters anzurufen.